Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 8137.) Gesetz über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebiets. Vom 28. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebiets, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872., die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. und das Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen, vom 5. Mai 1872. werden in der Provinz Hannover eingeführt.

Von dieser Einführung bleiben für die gemeinrechtlichen Bezirke und das Eichsfeld der §. 49. der Grundbuchordnung, für die ganze Provinz §. 72. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb, die §§. 73. 133. bis 141. 143. und der Kostentarif der Grundbuchordnung ausgeschlossen.

§. 2.

Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, welche in der Provinz Hannover nicht gelten, bleiben außer Anwendung.

§. 3.

Unter den Prozeßvorschriften, welche nach den eingeführten Gesetzen Anwendung finden, sind die Vorschriften des in der Provinz Hannover geltenden Prozeßrechts zu verstehen.

Die Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850. über öffentliche Ladungen finden in Verbindung mit den §§. 103. bis 111. der Grund-

Ausgegeben zu Berlin den 19. Juni 1873.

Grundbuchordnung auf das Grundbuchwesen entsprechende Anwendung. Ein vollstreckbares Erkenntniß ist von dem Grundbuchamte einem rechtskräftigen gleich zu achten.

Ueber das Gesuch auf Eintragung einer Vormerkung, sowie über den Antrag auf Vermerk eines Widerspruches im Falle des §. 60. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb 2c. vom 5. Mai 1872. ist von dem Prozeßrichter nach den Vorschriften über das Verfahren im Arrestprozeß zu entscheiden.

§. 4.

Unter dem Gericht der belegenen Sache ist das Amtsgericht zu verstehen.

§. 5.

An die Stelle des §. 20. Absatz 1. der §§. 22. 23. 24. der Grundbuchordnung treten folgende Bestimmungen:

Das Grundbuchwesen gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte.

Jedes Amtsgericht bildet ein Grundbuchamt.

Die Dienstaufsicht und die Beschwerdeführung wird durch die Vorschriften geregelt, welche in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 6.

Auf dem Titel des Grundbuchblattes oder Artikels ist bei ländlichen Grundstücken auch das Amt anzugeben.

An Stelle des Landrathes ist nach §. 57. der Grundbuchordnung die Benachrichtigung an den Kreishauptmann zu richten.

§. 7.

Im Falle des getheilten Eigenthums ist unter dem Eigenthümer und dem Eigenthum der Untereigenthümer und das Untereigenthum zu verstehen.

§. 8.

Die bestehenden Rechtsnormen, nach welchen die Theilung eines Bauerhofes, die Veräußerung einzelner Theile desselben, die Vereinigung eines Bauerhofes mit anderen Grundstücken, ingleichen die Rechtsnormen, nach welchen die Veräußerung oder Theilung von Bürgergütern (auch getheilten Laischaftsgrundstücken in der Stadt Osnabrück) verboten oder an die Genehmigung einer Regiminal- oder Gerichtsbehörde gebunden sind, werden, soweit sie von dem sonst geltenden Rechte abweichen, aufgehoben, und kann auf Grund derselben eine früher stattgehabte Veräußerung oder Uebertragung fortan nicht angefochten werden.

Außerdem werden die für die sogenannten Höfekontrakte (Hofübertragungs-, Ehe-, Abfindungs-, Altentheils-, Interimswirthschafts-Kontrakte u. s. w.) bestehenden

den besonderen Rechtsnormen, nach welchen dieselben zu ihrer Gültigkeit der Mitwirkung oder Genehmigung einer Behörde oder der öffentlichen Beurkundung bedürfen, aufgehoben, insbesondere tritt das Gesetz vom 17. Juni 1857., die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden hinsichtlich der sogenannten Höfekontrakte betreffend, außer Kraft.

§. 9.

Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersitzung eines entgegenstehenden Rechts, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

Die Klage auf rückständige Zinsen eingetragener Kapitalien verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Zinsen fällig geworden sind.

§. 10.

Die Beweiskraft von Schuldbekenntnissen über ein Darlehn oder einen Brautschatz hängt nicht von dem Ablauf einer Zeit ab, wenn auf Grund der Urkunde eine Hypothek eingetragen ist.

§. 11.

Die Bestellung einer Hypothek am ganzen Vermögen, sowie im Lande Hadeln die Bestellung einer Hypothek an beweglichen Sachen, ist fortan unzulässig.

Die Bewilligung der Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld gilt, wenn die Eintragung erfolgt ist, als eine Veräußerung im Sinne des §. 5. des Gesetzes vom 14. Dezember 1864.

§. 12.

Der Eintragung bedürfen nicht die gemeinen Lasten. Zu denselben gehören namentlich alle nach Gesetz oder Verfassung auf dem Grundstück haftenden, aus dem Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverbande, oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entspringenden, oder an Kirchen, Pfarren und Schulen, oder an Kirchen-, Pfarr- und Schulbediente zu entrichtenden, oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser-, Deich- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen; ferner die Beiträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige, von der Staatsbehörde genehmigte Institute, namentlich an Vereine behufs gemeinschaftlicher Uebertragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden zu entrichten sind.

§. 13.

Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß des durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Amtsgerichts, welchem der Erblasser zuletzt für seine

Person unterworfen war, beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet habe.

In Betreff der Bekanntmachung, der Frist und des Inhalts der öffentlichen Ladung kommen die Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850. §. 500. Absatz 2. zur Anwendung.

§. 14.

In dem Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts werden die in der Grundbuchordnung erwähnten Obliegenheiten der Fideikommißbehörde von dem Gericht der belegenen Sache (§. 4.) wahrgenommen.

In dem Geltungsbereich des gemeinen Rechts werden die §§. 52. 74. 99. der Grundbuchordnung, soweit sie sich auf Familienfideikommisse beziehen, durch folgende Bestimmungen ersetzt:

> Die Eintragung der Familienfideikommiß- oder Stammguts-eigenschaft erfolgt auf den Antrag des Eigenthümers oder eines Nachfolgeberechtigten, sobald derselbe nachweist, daß jene Eigenschaft entstanden ist.
>
> Familienfideikommiß- oder Stammgutsnachfolger sind als Eigenthümer einzutragen, wenn sie ihr Nachfolgerecht durch eine Erbbescheinigung des zuständigen Richters nachweisen.
>
> Die Löschung der Familienfideikommiß- oder Stammgutseigenschaft erfolgt auf den Antrag des Eigenthümers, sobald derselbe nachweist, daß jene Eigenschaft erloschen ist.
>
> Die Eintragung und Löschung kann bei Erbstammgütern nach Bremischem Ritterrecht auch auf Antrag des Präsidiums der Bremischen Ritterschaft (§. 7. des revidirten Ritterrechts vom 19. April 1847.) erfolgen.

§. 15.

Im Falle des §. 66. der Grundbuchordnung kommen die Vorschriften der Verordnung vom 28. September 1867. §. 11. und des Gesetzes vom 3. April 1869. zur Anwendung.

§. 16.

Ablösungs- und Allodifikationskapitalien und die zum Zweck der Ablösung oder Allodifikation vorgestreckten Darlehne, sofern sie in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. September 1844. in die dritte Abtheilung des Grundbuchblattes oder Artikels eingetragen werden, genießen dasselbe Vorrecht vor anderen Forderungen, welches dem abgelösten Rechte selbst zustand.

Dasselbe gilt von den Ablösungs- und Allodifikationsrenten, wenn sie in das Grundbuch eingetragen werden.

§. 17.

In Betreff der Eintragung und Löschung der Domainen-Amortisations- und Rentenbankrenten und des diesen Renten zustehenden Vorzugsrechts bleibt

es

es bei den Vorschriften der Verordnung vom 28. September 1867. und des Gesetzes vom 3. April 1869.

§. 18.

Bei einer in Gemäßheit der §§. 16. 17. erfolgenden Eintragung ist zugleich das abgelöste Recht im Grundbuch von Amtswegen kostenfrei zu löschen.

§. 19.

Die dem Pächter zuwachsenden oder ihm gehörigen, auf dem Grundstück noch vorhandenen Früchte haften nicht den am Grundstück dinglich Berechtigten.

§. 20.

Das einer in der Provinz Hannover bestehenden, vom Staate genehmigten Kreditanstalt verpfändete Grundstück haftet für die statutenmäßigen Beiträge und sonstigen Leistungen des Schuldners, auch insoweit dieselben nicht Kapitalsabtrag sind.

§. 21.

Das der Landeskreditanstalt und den ritterschaftlichen Kreditanstalten der Provinz Hannover zustehende Recht, die Ertheilung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung der ihnen zur Hypothek gesetzten Grundstücke zu verweigern, wird aufrecht erhalten.

§. 22.

Die Schadensersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.

Sind seit dem Zeitpunkt der Beschädigung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§. 23.

An die Stelle des §. 29. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb u. s. w. vom 5. Mai 1872. tritt folgende Bestimmung.

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich- und nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche bis zu dem im §. 48. dieses Gesetzes bezeichneten Tage eingetragen oder vorgemerkt sind.

§. 24.

Für die Gebietstheile des gemeinen Rechts, mit Ausnahme der Altstadt Hannover, und für das Eichsfeld werden Grundbücher nach Vorschrift der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. von Amtswegen unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften (§§. 25—47.) angelegt.

 §. 25.

§. 25.

Die Grundbuchämter erhalten, sobald die Grundsteuer-Vermessungsarbeiten bis zum Nachweise der Besitzer und des Flächeninhalts der einzelnen Grundstücke abgeschlossen sind, Abschrift des auf Grund dieser Nachweise aufgestellten Flurbuchs.

§. 26.

Sobald dem Grundbuchamt die Abschrift des Flurbuchs zugestellt worden ist, werden die Eigenthümer der einzelnen Grundstücke behufs Anlegung des Grundbuchs vorgeladen.

§. 27.

Der als Eigenthümer Vorgeladene ist verpflichtet, dem Grundbuchamte

1) seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen;

2) den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum auf ihn übergegangen ist;

3) die darauf sich beziehenden Urkunden oder andere Beweisstücke vorzulegen und

4) alle auf dem Grundstück haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dingliche Rechte und Hypotheken anzuzeigen.

Das Grundbuchamt ist verpflichtet, dem vom Eigenthümer benannten Berechtigten Mittheilung von der geschehenen Anzeige zu machen.

Auch hat das Grundbuchamt den vom Eigenthümer nicht angezeigten Berechtigten, deren Vorhandensein ihm amtlich bekannt ist, von der nicht erfolgten Anzeige ihrer Berechtigung Mittheilung zu machen.

§. 28.

Das Grundbuchamt kann die Befolgung der Ladung (§. 26.) und die Erfüllung der den Geladenen im §. 27. auferlegten Verpflichtungen unter Androhung von Geldstrafen bis funfzig Thaler erzwingen.

§. 29.

Zur Eintragung des Vorgeladenen als Eigenthümer genügt es, wenn er

1) entweder nachweist, daß er nach bisherigem Rechte das Eigenthum erworben hat,

2) oder seinen Eigenthumsbesitz durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes bescheinigt,

3) oder durch Urkunden, eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der

Be-

Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit zehn Jahren ununterbrochen in Eigenthumsbesitz gehabt hat.

§. 30.

Wer in dem Steuerbuch nicht als Eigenthümer verzeichnet ist, gilt unter der Voraussetzung des §. 29. als berechtigt, in dem Grundbuch als Eigenthümer eingetragen zu werden, wenn der in dem Steuerbuch Verzeichnete in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde seine Einwilligung ertheilt hat, oder zur Ertheilung derselben rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 31.

Die Eintragung des Eigenthümers und der angezeigten Belastungen erfolgt nach Ablauf der im §. 32. vorgeschriebenen Frist, falls nicht entgegenstehende Ansprüche innerhalb dieser Frist angemeldet worden sind. Ist letzteres geschehen, so kommt die Bestimmung des §. 39. zur Anwendung.

§. 32.

Die nicht bereits nach §§. 26. und 27. vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht, oder eine Hypothek, oder irgend welche andere der Eintragung in dem Grundbuch bedürfende dingliche Rechte zustehen, haben ihre Ansprüche innerhalb ~~eines Jahres nach dem in §. 35. erwähnten Tage bei dem Grundbuchamt anzumelden. Ueber die Anmeldung hat das Grundbuchamt~~ dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 33.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 27. Nr. 4. vor Ablauf der Ausschlußfrist des §. 32. dem Grundbuchamt angemeldet hat.

§. 34.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind, verliert.

§. 35.

Sobald die nach den §§. 26. 27. zu veranlassenden Vernehmungen und Ermittelungen für ~~einen Obergerichtsbezirk stattgefunden haben,~~ bestimmt der Justiz-

Justizminister durch eine in der Gesetz-Sammlung zu veröffentlichende Verfügung den Tag, an welchem die in §. 32. vorgeschriebene Frist für den betreffenden Obergerichtsbezirk beginnen soll.

Die Kron-Oberanwaltschaft hat sodann die §§. 32. bis 35. Absatz 1. innerhalb der Ausschlußfrist von vier zu vier Wochen durch das Amtsblatt und durch zwei Zeitungen, von denen mindestens eine in der Provinz erscheint, wörtlich mit Angabe des Tages, an welchem die Ausschlußfrist abläuft, bekannt zu machen.

§. 36.

Die Landeskreditanstalt zu Hannover ist verpflichtet, behufs Eintragung in dem Grundbuch innerhalb der Ausschlußfrist (§. 32.) diejenigen Schuldkapitalien anzumelden, welche sie ausgeliehen hat.

Die Anmeldung muß auf Grund der Schuldurkunde enthalten: den Namen des Darlehnsempfängers, die Bezeichnung und Größenangabe des Grundbesitzes, die Höhe des Schuldkapitals, das Datum der Schuldurkunde und womöglich die Angabe, wo die Hypothek in dem Hypothekenbuch eingetragen worden ist.

Bei denjenigen Kapitalien, welche auf Grund des §. 2. Nr. 1. der Statuten vom 18. Juni 1842. und §. 1. der Verordnung vom 26. August 1844. ausgeliehen sind, genügt die Vorlegung des ursprünglichen Kontrakts, sowie der neuesten Hebungsrolle.

§. 37.

Die Grundbuchämter haben über die Anmeldung der Landeskreditanstalt zu Hannover die jetzigen Eigenthümer der ihr verhafteten Grundstücke zu vernehmen, und unter Beifügung eines Auszuges aus dem Flur- oder Hypothekenbuch, in welchem außer dem Namen des zeitigen Eigenthümers und der Hausnummer die Bezeichnung, die Größe und das Steuerkapital seines jetzigen Grundbesitzes angegeben sind, das Vernehmungsprotokoll der Landeskreditanstalt mitzutheilen.

Die letztere hat binnen einer zweimonatlichen, nöthigenfalls zu erstreckenden Frist dem Grundbuchamt anzuzeigen, in Betreff welcher Schuldkapitalien sie die bisherigen Verhandlungen für genügend oder weitere Ermittelungen für erforderlich erachtet.

Sie ist berechtigt, die weiteren Ermittelungen bei dem Grundbuchamt zu beantragen, sowie die Vorlegung im Besitz der Amtsgerichte befindlicher Akten zu beanspruchen.

Ergiebt das Ermittelungsverfahren, daß das der Landeskreditanstalt verpfändete Objekt nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten nachzuweisen ist, so ist die Anstalt befugt, dem Schuldner das Kapital ganz oder theilweise zur Rückzahlung zu kündigen.

§. 38.

Die bei der Anlegung des Grundbuchs für die Landeskreditanstalt zu Hannover erfolgten Eintragungen sind derselben von dem Grundbuchamt bekannt zu

ad § 35 Ges. Saml. Jahrg 1879 Seite 259. 260.

Verf. des Just. Min. v. 6 Oktbr 1879 betr. die Anmeldung von Ansprüchen zur Eintragung in das Grundbuch für den Bezirk des Amts Elbingerode (Ges. Saml. Jahrg 1879 S. 624)

—— v. 22 Novbr 1879 betr. die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Hameln u. Rotenburg in der Provinz Hannover (Ges. Saml Jahrg 1879 S. 634)

—— v. 12 März 1880 betr die Anlegung des Grundbuchs für einige Bezirke in der Provinz Hannover. – Ges. Saml. Jahrg 1880 S. 21 (Amtsgerichte Fürstenau, Göttingen, Lesum, Hannover u. Lingen)

—— v. 27 April 1880 betr die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Polle u. Liebenburg in der Provinz Hannover Ges. Saml. Jahrg 1880 S. 253)

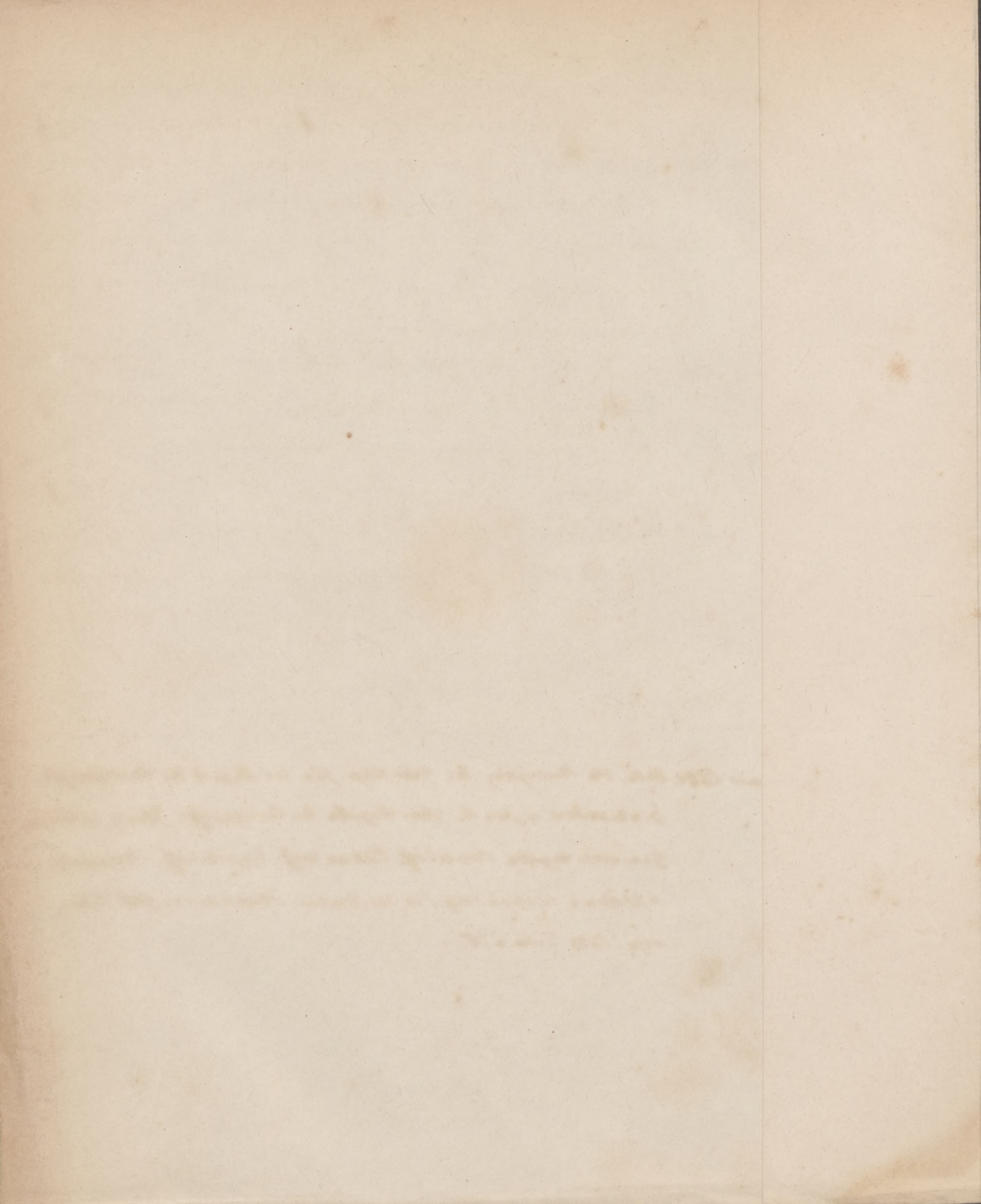
—— v. 15 Mai 1880 betr die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Nienburg u. Stolzenau in der Provinz Hannover Ges. Saml. Jahrg 1880 S. 262.)

—— v. 25 Juni 1880 betr die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Neuhaus an der Elbe u. Northeim in der Provinz Hannover Ges. Saml Jahrg 1880 S. 274

—— v. 28 Juli 1880 betr. die Anlegung des Grundbuchs für den Stadtbezirk Osnabrück in der Provinz Hannover. – Ges. Saml. Jahrg 1880 S. 289.)

—— v. 1 September 1880 betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Hoya (in der Provinz Hannover. – Ges. Saml. Jahrg 1880 Seite 352)

—— v. 16 November 1880. betr. die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Blumenthal u. für die zum Bezirke des Amtsgerichts Iburg gehörigen Gemeindebezirke Allendorf, Ebbendorf, Eppendorf, Remsede, Uphöfen u. Wehendorf (in der Provinz Hannover. – Ges. Saml. Jahrg. 1880 Seite 375)



zu machen. Die Bekanntmachung kann verzeichnißweise für den ganzen Bezirk des Grundbuchamts oder für Ortschaften geschehen und muß enthalten: den Namen des Eigenthümers, die Bezeichnung und Größenangabe des Grundstücks, den Eintragungsvermerk und die der Hypothek der Landeskreditanstalt im Range vorgesetzten Ansprüche Dritter.

§. 39.

Vor der rechtskräftigen Entscheidung über angemeldete streitige Eigenthumsansprüche oder das Eigenthum beschränkende Rechte darf das Blatt für das Grundstück im Grundbuch nicht angelegt oder das Grundstück nicht in den Artikel des Eigenthümers aufgenommen werden.

§. 40.

Die dinglichen Rechte werden mit der ihnen nach dem bisherigen Rechte zukommenden Rangordnung eingetragen.

§. 41.

Den Hypothekengläubigern steht frei, unter Einreichung der alten Hypothekenurkunden die Ausfertigung von Hypothekenbriefen in Gemäßheit des §. 122. der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. zu beantragen.

§. 42.

Bei der Anlegung des Grundbuchblatts oder Artikels kann für ein angemeldetes Recht eine Vormerkung eingetragen werden:

1) wenn die Entstehung dieses Rechts glaubhaft gemacht ist, und entweder der Eigenthümer der Eintragung widerspricht, oder die Rangordnung des Rechts bestritten ist;
2) wenn von dem Eigenthümer die Identität des Grundstücks bestritten wird, dieselbe aber durch Urkunden oder eidesstattliche Versicherungen von Zeugen glaubhaft gemacht worden ist.

§. 43.

Eigenthumsvorbehalte zur Sicherung einer Forderung, welche vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bedungen sind, werden in dem Grundbuchblatte oder Artikel als Hypotheken eingetragen oder vorgemerkt.

§. 44.

Die Eintragung oder Vormerkung einer angemeldeten Hypothek kann nur auf eine bestimmte Summe erfolgen.

Kommt eine Einigung unter den Betheiligten über einen bestimmten einzutragenden Betrag nicht zu Stande, so erfolgt dessen Festsetzung durch den Prozeß-

 rich-

richter. Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten von dem Hypothekengläubiger geforderten Betrag einzutragen.

§. 45.

Behauptet der Eigenthümer, daß ein angemeldetes Recht getilgt sei, ohne dies urkundlich nachweisen zu können, so ist das Recht einzutragen, zugleich aber in der Spalte „Veränderungen" die behauptete Tilgung, wenn sie glaubhaft gemacht ist, vorzumerken.

§. 46.

In dem Geltungsbereich des Gesetzes über das Pfandrecht vom 14. Dezember 1864. sind Hypotheken und Eigenthumsvorbehalte nur dann einzutragen oder vorzumerken, wenn sie in den bisherigen Hypothekenbüchern eingetragen oder vorgemerkt sind.

§. 47.

Die erfolgte Anlegung von Grundbuchblättern und Artikeln ist monatlich durch das Amtsblatt mit der Bezeichnung der Grundstücke nach den Steuerbüchern und der Besitzer durch das Grundbuchamt bekannt zu machen.

§. 48.

Mit dem eilften Tage nach dem Erscheinen des Amtsblatts (§. 47.) kann die Veräußerung oder Belastung der betreffenden Grundstücke nur in den Formen erfolgen, welche das Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872. und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. vorschreiben.

§. 49.

Bis zu dem im §. 48. bezeichneten Tage werden die bisherigen Hypothekenbücher von den Grundbuchämtern, jedoch unter Beachtung der Vorschriften der §§. 23. 24. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb u. s. w. vom 5. Mai 1872. und des §. 11. des gegenwärtigen Gesetzes fortgeführt.

Zu diesem Zweck sind die Hypothekenbücher der Kirchspielsgerichte des Landes Hadeln an das Grundbuchamt Otterndorf abzugeben.

Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 32. vorgeschriebenen Frist bis zu dem im §. 48. bestimmten Tage das Eigenthum oder ein in dem Grundbuch einzutragendes dingliches Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, bei Vermeidung des im §. 34. vorgeschriebenen Rechtsnachtheils binnen vierzehn Tagen nach dem im §. 48. bestimmten Tage anmelden.

Die Eintragung der Verpfändungen der Seeschiffe und der Flußschiffe von mindestens fünf Last Tragfähigkeit erfolgt nach Maßgabe des §. 2. Nr 3., §. 11. des Gesetzes vom 14. Dezember 1864. in dessen Geltungsbereich auch ferner in den bisherigen Hypothekenbüchern.

§. 50.

§. 50.

Für den Bezirk der Altstadt von Hannover gelten statt der §§. 25. bis 47. folgende Vorschriften:

1) die Spezialhypothekenbücher werden als Grundbücher weiter geführt;

2) bereits bestehende, aber nicht eingetragene Eigenthumsbeschränkungen und dingliche Rechte sind von den Berechtigten innerhalb sechs Monate von dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, bei dem Grundbuchamt anzumelden;

die Aufforderung zu dieser Anmeldung ist innerhalb der Ausschlußfrist von der Kronanwaltschaft des Obergerichts zu Hannover in entsprechender Anwendung des §. 35. dieses Gesetzes öffentlich bekannt zu machen;

wer die Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück erworben hat, nicht geltend machen kann, und sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind, verliert;

3) die angemeldeten Rechte werden, je nachdem sie von dem Eigenthümer anerkannt werden oder nicht, in dem Grundbuch eingetragen oder gemäß des §. 42. vorgemerkt;

4) die eingetragenen oder vorgemerkten Rechte erhalten die Wirkung, welche ihnen zugekommen sein würde, falls sie schon zur Zeit ihrer Entstehung eingetragen oder vorgemerkt wären;

5) die bis zum Ablauf der Ausschlußfrist eingetragenen oder vorgemerkten Hypotheken und Eigenthumsvorbehalte gelten als Hypotheken im Sinne des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872.;

6) die Vorschrift des §. 45. des gegenwärtigen Gesetzes findet auch in dem Bezirk der Altstadt von Hannover Anwendung.

§. 51.

Bei Anlegung der Grundbuchblätter für die bereits bestehenden verliehenen Bergwerke finden die §§. 25. bis 47. entsprechende Anwendung.

An die Stelle der Abschrift der Grund- und Gebäudesteuerbücher treten dabei die von dem Oberbergamt zu liefernden Verzeichnisse der Bergwerke und ihrer Besitzer.

Auf diejenigen Bergwerke, welche nach dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, verliehen werden, sind das Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872. und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. sofort anzuwenden.

§. 52.

In denjenigen Gebietstheilen der Provinz, in denen bereits Hypothekenbücher nach Vorschrift der Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783. angelegt sind, erfolgt ihre Zurückführung auf den Inhalt der Grund- und Gebäudesteuerbücher, sobald die Grundbuchämter die Abschriften der Flurbücher erhalten haben.

Die Bestimmungen des §. 50. unter Nr. 2. gelten auch hier mit der Maßgabe, daß die Aufforderung zur Anmeldung von der Kron-Oberanwaltschaft zu erlassen ist.

§. 53.

In Ostfriesland und dem Harlinger Lande bleiben in Kraft:

1) in Betreff derjenigen Posten, deren Erneuerung während der Zeit der Französischen Fremdherrschaft unterblieben ist, die Bestimmung des §. 18. der Verordnung wegen Herstellung des Hypothekenwesens in Ostfriesland vom 29. September 1817.;

2) das Gesetz vom 29. Oktober 1848., die Berichtigung des Besitztitels von Grundstücken durch Ediktalladungen betreffend, für diejenigen Fälle, in welchen das Eigenthum des Grundstücks vor dem Zeitpunkt, wo die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. in Kraft tritt, ohne Eintragung erworben ist.

§. 54.

Die Vorschrift des §. 1. Absatz 2. des Gesetzes vom 26. Mai 1845., das Hypothekenwesen in der Niedergrafschaft Lingen ꝛc. betreffend, wird aufgehoben.

§. 55.

Sind für einen bestimmten Ort oder für einzelne Grundstücke in Ostfriesland und dem Harlinger Lande, sowie in der Niedergrafschaft Lingen und den ehemals Münsterschen Ortschaften Hypothekenbücher bisher nicht angelegt worden, so kommen die für diese Landestheile bisher gültig gewesenen Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die neuen Grundbücher nach der in der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. angeordneten Form und Einrichtung anzulegen sind.

§. 56.

Die Kosten für die Bearbeitung der Grundbuchsachen werden nach dem beigefügten Tarif erhoben.

§. 57.

Die Verhandlungen, welche zur Eintragung der bisher erworbenen, rechtzeitig angemeldeten Hypotheken- und Realrechte in dem neu anzulegenden Grundbuch erforderlich sind, sind kosten- und stempelfrei.

§. 58.

§. 58.

Das Gesetz vom 16. Dezember 1843., betreffend die in einigen Provinzen des Königreichs wegen Anmeldung, Eintragung oder Bestätigung von Kontrakten bestehenden Vorschriften, die Gesetze vom 9. November 1858. und vom 17. September 1862., sowie §. 23. der Notariatsordnung vom 18. September 1853. treten mit dem eilften Tage nach der Bekanntmachung über die Anlegung des Grundbuchblatts oder Artikels (§. 47.) für die betreffenden Grundstücke außer Kraft.

§. 59.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1873. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck. Achenbach.

 Kosten-

Kostentarif.

Erster Abschnitt.

Für die Bearbeitung der Grundbuchsachen in der Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebiets, werden folgende Kosten erhoben:

§. 1.

A. 1. Für die Entgegennahme der Auflassungserklärung und für die Eintragung des Eigenthümers, die gleichzeitig beantragte Eintragung des Erwerbsgrundes und des Erwerbspreises, der Schätzung des Werthes nach einer öffentlichen Taxe und bei Gebäuden der Feuerversicherungssumme, einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte:

a) von dem Betrage bis 200 Thlr. von je 25 Thlrn. ... 7½ Sgr.

b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 100 Thlrn. 7½ »

c) von dem Mehrbetrage von je 500 Thlrn. .... 7½ »

2. Für die nachträgliche Eintragung des Miteigenthums eines Ehegatten an den von dem anderen Ehegatten in die eheliche Gütergemeinschaft eingebrachten Grundstücken und für die dabei bewirkte Uebertragung der Liegenschaften der Ehefrau auf den Artikel des Ehemannes, für die Eintragung des Miteigenthums der Kinder, im Falle mit ihnen nach dem Tode des einen Ehegatten von dem überlebenden die Gütergemeinschaft fortgesetzt wird, oder des Miteigenthums der gesetzlichen Erben solcher Kinder; ingleichen für die Umschreibung der Grundstücke, welche einem geschiedenen Ehegatten bei der Auseinandersetzung wegen des gütergemeinschaftlichen Vermögens überwiesen worden sind, auf den Namen desselben: die Hälfte der vorstehenden Sätze, jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Thlr.

3. Die Kosten unter 1. und 2. werden nach dem Werthe eines jeden Grundstücks, beziehungsweise nach der Summe der Werthe mehrerer Grundstücke berechnet, für welche ein besonderes Grundbuchblatt besteht (§§. 1. 5. und 13. der Grundbuchordnung).

Es kommen jedoch die Bestimmungen unter Nr. 4. zur Anwendung, wenn gemäß der Vorschriften in §§. 1. und 13. der Grundbuchordnung für mehrere auf verschiedenen Grundbuchblättern verzeichnete Grundstücke ein gemeinschaftliches Blatt oder gemäß §§. 15. und 16. a. a. O. ein Artikel angelegt werden kann, vorausgesetzt, daß eine erfolglose Aufforderung, die Vereinigung zu beantragen, an den Eigenthümer noch nicht gerichtet ist.

4) Bei

4. Bei der Führung des Grundbuchs nach den Artikeln (§. 15. der Grundbuchordnung) werden die Kosten Nr. 1. und 2. nach der Summe der Werthe derjenigen Grundstücke berechnet, welche auf Grund Einer Auflassung auf ein und denselben Artikel des Erwerbers eingetragen werden, gleichviel ob die mit dieser Eintragung in Verbindung stehende Abschreibung bei Einem oder mehreren Artikeln stattfindet.

5. Im Fall des §. 59. der Grundbuchordnung sind die Sätze unter A. Nr. 1. zu erheben.

§. 2.

B. Für jede endgültige Eintragung in der 2. oder 3. Abtheilung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte:

a) von dem Betrage bis 200 Thlr. von je 25 Thlrn. ... 4 Sgr.

b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 100 Thlrn. 5 »

c) von dem Mehrbetrage von je 500 Thlrn. .... 7½ »

§. 3.

C. 1. Für die Eintragung von Veränderungen aller Art, Vormerkungen und Verfügungsbeschränkungen: die Hälfte der Sätze des §. 2. (B.), jedoch nicht unter 5 Sgr.

Die gemäß §. 5. Absatz 4. der Grundbuchordnung bewirkte Schließung eines für Zubehörstücke bestehenden besonderen Grundbuchblattes erfolgt kostenfrei.

2. Für die in Antrag gebrachte Eintragung von Vermerken, welche unter keine der vorstehend (§§. 1. 2. 3. Nr. 1. getroffenen Bestimmungen fallen, auch nicht die bloße Vervollständigung des Titels eines Grundbuchblattes, beziehungsweise der zur näheren Bezeichnung eines Grundstücks dienenden, in die Abtheilung I. Spalte 1. bis 7. des Grundbuchartikels gehörigen Angaben bezwecken, insonderheit für die Einschreibung der Vermerke, welche durch die ohne Veränderung des Eigenthümers stattfindende Theilung von Grundstücken veranlaßt werden, für die Eintragung des Schätzungswerths der Feuerversicherungssumme und für die Einschreibung des Erwerbsgrundes oder des Erwerbspreises, soweit die in §. 1. Nr. 1. bezeichnete Voraussetzung nicht zutrifft: die Hälfte der Sätze zu B., jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Thlr.

§. 4.

D. 1. Wenn die Eintragung derselben Post in der 2. oder 3. Abtheilung bei mehreren auf verschiedenen Grundbuchblättern oder Artikeln verzeichneten Grundstücken gleichzeitig oder nachträglich, oder bei mehreren, auf ein und demselben Grundbuchblatt oder Artikel verzeichneten Grundstücken nachträglich beantragt ist, so wird für jede folgende Eintragung die

 Hälfte

Hälfte der Sätze B. oder C. (§§. 2. und 3.) erhoben, jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Thlr. Dabei ist, wenn der Werth der Grundstücke, auf welche die weitere Eintragung erfolgt, geringer ist, als der der einzutragenden Post, nur jener als Maßstab für den Kostenansatz anzunehmen.

Im Falle die Eintragung derselben Post bei mehreren, auf verschiedenen Grundbuchblättern verzeichneten Grundstücken gleichzeitig beantragt worden ist, kommt die nachstehend unter Nr. 2. getroffene Bestimmung zur Anwendung, wenn die im §. 1. Nr. 3. Abs. 2. bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

2. Wird bei mehreren auf einem Grundbuchblatt oder Artikel verzeichneten Grundstücken die Eintragung derselben Post gleichzeitig beantragt, so sind die Eintragungskosten dafür nur einmal zu fordern.

§. 5.

E. Für jede Löschung, und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte: die Hälfte der für die Eintragung zu §§. 2. und 3. bestimmten Sätze.

Die Grundsätze des §. 4. finden auch bei Löschungen und bei der Entlassung einzelner Grundstücke aus der Mithaft Anwendung.

§. 6.

F. 1. Für die Ertheilung des Hypotheken- oder Grundschuldbriefs, für die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes oder Artikels: zwei Drittheil der Sätze zu B., jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Thlr.

2. Für die Erneuerung eines Grundschuldbriefs und die dabei vorkommenden Nebengeschäfte, ingleichen für die Ausfertigung eines Grundschuldbriefs an Stelle der nach den älteren Vorschriften ertheilten Hypotheken-Dokumente oder eines Hypothekenbriefs: die Hälfte der Sätze ad F. Nr. 1., jedoch nicht unter 3 Sgr.

3. Für die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des Titels und der ersten Abtheilung des Grundbuchblatts, bezw. Grundbuchartikels: die Hälfte des Satzes zu B., jedoch nicht unter 3 Sgr. und nicht über 1 Thlr. 15 Sgr.

Für die Ertheilung eines Zinsquittungsbogens zu einer Grundschuld und für jede Erneuerung eines solchen: ein Viertheil der Sätze zu B., jedoch nicht unter 3 Sgr.

§. 7.

G. 1. Für jede einzelne Benachrichtigung eines dinglich Berechtigten von einer erfolgten Eigenthumsveränderung: 5 Sgr., wenn der Werth des dinglichen Rechts und auch der des Grundstücks den Betrag von 50 Thlrn. übersteigt.

Die

Die bei der Eintragung des Eigenthümers stattfindende Benachrichtigung des bisherigen Eigenthümers und der Grundsteuerbehörde, und die im Falle von Abzweigungen an Behörden zu richtenden Benachrichtigungen, ingleichen die gemäß §§. 121. 122. 123. der Grundbuchordnung ergehenden Benachrichtigungen unterliegen keinem besonderen Kostensatze.

2. Wenn Urkunden, deren Vorlegung zur Erwirkung von Einschreibungen nothwendig war, von den Betheiligten ohne Uebergabe einer für die Grundakten bestimmten Abschrift zurückgefordert werden, so sind für jeden Bogen der auf Anordnung des Grundbuchrichters zu fertigenden Abschrift 5 Sgr. zu entrichten. Die Beglaubigung der von den Betheiligten überreichten Abschriften erfolgt kostenfrei.

§. 8.

H. 1. Beträgt bei den vorstehend (§§. 1. bis 7.) bezeichneten Geschäften der Werth des Objekts nicht mehr als 5 Thlr., so sind im Ganzen nur 5 Sgr. Kosten in Ansatz zu bringen.

2. Für Aufnahme von mündlichen Anträgen, welche den Eintragungen oder Löschungen im Grundbuche als Grundlage dienen (§. 32. der Grundbuchordnung), oder für die gerichtliche Beglaubigung solcher Anträge sind zu erheben:

bei einem Werthe des Gegenstandes bis zu 200 Thlr. von je 50 Thlrn. .... 2½ Sgr.,

von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 200 Thlrn. 2½ "

von dem Mehrbetrage bis 20,000 Thlr. von je 1000 Thlrn. 2½ "

und bei Werthen über 20,000 Thlr. zusätzlich noch 1 Thlr.

Diese Gebühr haben auch die Notare für die besondere Aufnahme oder Beglaubigung von Anträgen der bezeichneten Art zu beziehen, jedoch mit der Maßgabe, daß die letzteren mindestens 15 Sgr. in Ansatz bringen können.

3. Der Werth der Grundstücke ist insoweit, als derselbe bei der Berechnung der vorstehenden Kostensätze in Betracht kommt, nach den Anordnungen zu berechnen, welche in den Gesetzen über die Erhebung der Stempelabgabe in Beziehung auf die Werthsbestimmung enthalten sind In den Fällen, wo die von den Interessenten gemachte Werthsangabe für unzulänglich erachtet wird, ist die behufs Berechnung der Stempelabgabe getroffene Werthsfestsetzung auch bei dem Ansatze der Gerichtskosten maßgebend. Bei Eintragung einer nachträglich bewilligten Erhöhung des Zinsfußes erfolgt die Berechnung der Kosten nach dem Fünffachen der danach eintretenden Erhöhung des vom Schuldner zu entrichtenden jährlichen Zinsenbetrages.

§. 9.

J. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf die bei der Führung des Berggegenbuches vorkommenden Geschäfte. Dabei wird jedoch der Kostensatz A. Nr. 1. (§. 1.) nur zur Hälfte erhoben, wenn die anderweite Eintragung eines Eigenthümers durch die Konsolidation mehrerer Zechen, welche bis dahin verschiedenen Eigenthümern (Gewerkschaften) angehörten, veranlaßt wird.

§. 10.

K. Die Zurückführung bereits angelegter Grundbuchblätter auf die Grund- und Gebäudesteuerbücher erfolgt kostenfrei; dasselbe gilt von denjenigen Geschäften, welche durch den Uebergang eines Grundbuchblattes in den Bezirk eines andern Grundbuchamts gemäß §. 27. der Grundbuchordnung veranlaßt werden.

§. 11.

L. Wenn für einen einzelnen Ort überhaupt oder für einzelne Grundstücke noch keine Bücher angelegt sind, so werden für die erste Anlegung eines jeden Grundbuchblattes oder Artikels und für das ganze Verfahren, welches bei dem Grundbuchamt zu diesem Zwecke stattfindet, nach der Summe der Werthe der auf dem Grundbuchblatt oder Artikel verzeichneten Grundstücke erhoben:

1) bei Objekten bis 25 Thlr.		5 Sgr.,	
2) bei Objekten über 25 Thlr. bis 200 Thlr.		10	"
3) bei Objekten über 200 Thlr. bis 1000 Thlr.		15	"
4) bei Objekten über 1000 Thlr. bis 5000 Thlr.	1 Thlr.	—	"
5) bei Objekten über 5000 Thlr. bis 20,000 Thlr.	2 "	—	"
6) bei Objekten über 20,000 Thlr.	4 "	—	"

Zweiter Abschnitt.

§. 12.

Die Berechnung der Kosten nach den Sätzen des Tarifs erfolgt dergestalt, daß die vollen Sätze, welche für Beträge von 25, 100, 500 Thalern u. s. w. bestimmt sind, auch für die nur angefangenen Beträge entrichtet werden.

Die Erhebung der Kosten erfolgt in Thalern und Silbergroschen. Ueberschießende Pfennige werden, wenn sie unter einem halben Silbergroschen betragen, nicht in Rechnung gestellt, betragen sie einen halben Silbergroschen und mehr, so wird ein voller Silbergroschen erhoben.

§. 13.

Neben den nach diesem Tarif zu erhebenden Kostensätzen sind weder Schreibgebühren, noch Gebühren oder Porto für die Zustellungen oder Behändigungen, noch Gebühren für einfache auf Anfrage ergehende Bescheide, die wegen Beseitigung vorläufiger Anstände ergehenden Zwischenverfügungen und für die Abhaltung von Terminen in Grundbuchsachen zu entrichten.

Ebenso werden für die Aufforderung des Eigenthümers, seinen Namen bei einem Grundstücke eintragen zu lassen, und für die Festsetzung der dabei auf den Fall der Nichtbefolgung angedrohten Geldstrafe keine Gebühren entrichtet. Für die nach erfolgloser Festsetzung der Geldstrafe eintretende Zwangsvollstreckung gelten die in der Gebührentaxe für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vom 8. November 1850. enthaltenen Bestimmungen.

Es werden ferner nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen besonders erhoben: die Gebühren für die Aufnahme oder Beglaubigung von Urkunden über Rechtsgeschäfte, für Bescheide auf unbegründete Gesuche oder Beschwerden, für vereitelte Termine und für etwa vorkommende Kalkulaturgeschäfte, ferner die bei Abhaltung von Lokalterminen erwachsenden Diäten und Reisekosten der Beamten, ingleichen die den Sachverständigen in Fällen ihrer Zuziehung zu gewährenden Vergütigungen.

§. 14.

Bei den Geschäften, für welche die vorstehenden Tarifsätze zur Erhebung kommen, wird eine Stempelabgabe nur insoweit entrichtet, als dieselbe unter den in dem Gesetze vom 5. Mai 1872. bezeichneten Voraussetzungen auf den Auflassungserklärungen, beziehungsweise auf den den Einschreibungen beim Grundbuche zum Grunde liegenden Anträgen ruht, oder nach der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1867. von den Urkunden über diejenigen Rechtsgeschäfte zu entrichten ist, welche zu solchen Erklärungen oder Anträgen Veranlassung geben. Alle sonstigen Gesuchs-, Protokoll- und Ausfertigungsstempel bleiben außer Ansatz. Durch die vorstehenden Tarifsätze (§§. 1—11.) werden zugleich die in Hypothekensachen auf Grund der in Kraft gebliebenen Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 30. Januar 1859. zu erhebenden Stempelabgaben gedeckt (§§. 1. 2. des Gesetzes vom 24. Februar 1869., Gesetz-Samml. S. 366.).

§. 15.

In Beziehung auf die Verpflichtung der Parteien zur Tragung der Kosten, zur Zahlung von Kostenvorschüssen, in Ansehung des Anspruchs derselben auf Kostenstundung, auf gänzliche oder theilweise Kostenbefreiung, ingleichen hinsichtlich der Erledigung der Beschwerden über den Ansatz, über verweigerte Stundung oder Niederschlagung der Kosten kommen die Vorschriften zur Anwendung, welche in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 16.

Insoweit nach den vorstehenden Bestimmungen Schreib- und Zustellungsgebühren von den Betheiligten nicht zu entrichten sind, werden den auf den Be-

Bezug solcher Gebühren angewiesenen Beamten aus der Staatskasse ohne Rücksicht auf den Eingang des Kosten-Pauschquantums vergütigt:

1) an Schreibgebühren:

für jeden Bogen .... $2\frac{1}{2}$ Sgr.,
dabei werden 96 Zeilen Schrift, die Zeile zu 12 Silben gerechnet, einem Bogen Schreibwerk gleichgeachtet und nur angefangene Bogen, ingleichen Schriftstücke von geringerem Umfange als einem Bogen, wie volle Bogen vergütigt;

2) für die Vornahme von Behändigungen oder Zustellungen ... $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Diese Gebühr wird um 2 Sgr. erhöht, wenn die Zustellung an die Partei außerhalb des Ortes, wo das Grundbuchamt seinen Sitz hat, bewirkt werden muß.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).